

Zur Tätigkeit von GemeindepädagogInnen im Gottesdienst der Gemeinde

Tätigkeit von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Gottesdienst

(Auszug aus einem Gutachten von Oberkirchenrat Dr. Bertold Höcker)

Zu den Grundsatzrichtlinien

A) Das kirchliche Amt wird durch die Verfassung der NEK definiert.

Artikel 19 Verfassung der NEK:

Das der Kirche anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. Die in diese Dienste ... Berufenen tragen die Verantwortung dafür, dass jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird.

Artikel 20 Verfassung der NEK

Der besondere Dienst der Pastorinnen und Pastoren, der ihnen mit der Ordination übertragen wird, liegt in der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen. Sie tragen die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.[...]

Nach der Verfassung der NEK nehmen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen ihres Dienstes an der Verkündigung teil. Sie haben Anteil am kirchlichen Amt. Dies wird durch [§1.1 GemeindepädagogInnen-Gesetz](#) bestätigt.

Der in [Artikel 20](#) der Verfassung NEK beschriebene besondere Dienst der Pastorinnen und Pastoren vollzieht sich wesentlich in der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi in Wort und Sakrament. Insofern unterscheidet sich der Dienst der Ordinierten von den Nicht-Ordinierten. Daher muss auch die Trennlinie zwischen den verschiedenen Diensten insbesondere im Bereich von öffentlicher Wortverkündigung und Amtshandlungen gezogen werden.

Von der Prämisse ausgehend ist der Auftrag und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an die Ordination gebunden (§4.1 Pfarrer-Gesetz). Dieser Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrerinnen und Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und Seelsorge ([§32.1 Pfarrer-Gesetz](#))

B) Die Verfassung der NEK ermöglicht die Übertragung der Predigt im öffentlichen Gottesdienst durch die Pastorin oder den Pastor an ein evangelisches Gemeindeglied.

Artikel 23.2 Verfassung NEK

Evangelischen Gemeindegliedern kann die Pastorin bzw. der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Predigt im öffentlichen Gottesdienst übertragen. Bei regelmäßigem Dienst ist die Zustimmung der Pröpstin bzw. des Propsten erforderlich.

Auf diesen Verfassungsgrundsatz kann sich die regelmäßige und nicht regelmäßige Beteiligung von Ordinierten an der Wortverkündigung, insbesondere der Predigt, innerhalb des öffentlichen Gottesdienstes stützen. Die *Beauftragung zur selbstständigen Wortverkündigung* jedoch bedarf einer besonderen Befähigung und, da in diesem Fall das Kanzelrecht betroffen ist, der Zustimmung der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors, der Pröpstin bzw. des Propstes und der zuständigen Bischöfin bzw. des zuständigen Bischofs. Eine solche besondere Befähigung zur selbstständigen Wortverkündigung ist durch die qualifizierte, kirchlich anerkannte Ausbildung zur Prädikantin bzw. Prädikanten oder zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen gegeben. Prädikanten und Gemeindepädagogen bzw. Prädikantinnen und Gemeindepädagoginnen sollten daher mit Blick auf die Beauftragung zur selbstständigen Wortverkündigung gleich behandelt werden.

Insofern gelten für GemeindepädagogInnen aber auch die gleichen Richtlinien wie für Prädikanten wie sie im Beschluss der nordelbischen Kirchenleitung vom 21. Juni 1977 festgelegt sind (s. Heinrich/Blaschke, Die Taufe, das Brot, das Evangelium, S. 157)

- a) Zuständig für die Berufung von Gemeindegliedern in den Prädikantendienst ist der Propst
 - b) Die Berufung soll im Einvernehmen mit der 'Fachgruppe Mitarbeit im Gottesdienst' erfolgen
 - c) Der zuständige Bischof ist in Kenntnis zu setzen
 - d) Die Sakramentsverwaltung gehört nicht zum Auftrag des Prädikanten
 - e) In besonderen Einzelfällen kann der Prädikant oder ein anderer kirchlicher Mitarbeiter durch den Propst mit der Darreichung der Sakramente oder einer Amtshandlung beauftragt werden. Hierzu bedarf es des Einverständnisses des Bischofs.
 - f) Die Prädikanten tragen keine besondere Amtstracht
- C) Schlussfolgerungen

Festzuhalten bleibt,

- **dass Gemeindepädagogen und Prädikanten bzw. Gemeindepädagoginnen und Prädikantinnen durch ihre Ausbildung befähigt sind, Wortgottesdienste zu leiten und Predigten in öffentlichen Gottesdiensten zu halten.**
- **dass jeglicher Einsatz in Wortgottesdiensten der Zustimmung des oder der Geistlichen bedarf, die das Kanzelrecht in der jeweiligen Gemeinde innehat.**
- **dass Sakramentsverwaltung in besonderen Einzelfällen möglich ist. Dazu ist unbedingt die Zustimmung des oder der Geistlichen, die das Kanzelrecht innehaben und des zuständigen Propstes oder der zuständigen Pröpstin einzuholen. Der Ortsbischof bzw. die Ortsbischöfin müssen ebenfalls zustimmen.**
- **dass Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen als Amtstracht eine Albe ohne Stola tragen dürfen.**
- **dass keine Amtskleidung der Geistlichen getragen wird.**

Bei der Einhaltung der oben genannten Richtlinien der nordelbischen Kirchenleitung vom 21. Juni 1977 sind Gemeindepädagogen und Prädikanten oder Gemeindepädagoginnen und Prädikantinnen jedoch zur selbstständigen Wortverkündigung in einer Gemeinde berechtigt. In besonderen Einzelfällen kann die Gemeindepädagogin oder die Prädikantin bzw. der Prädikant oder der Gemeindepädagoge auch mit der Sakramentsverwaltung oder einer Amtshandlung betraut werden (vgl. Punkt e.).

Da über die liturgische Kleidung von GemeindepädagogInnen und Prädikanten noch kein endgültiger Beschluss vorliegt, können Gemeindepädagogen und Prädikanten (wie alle nichtordinierten Gemeindeglieder) bei ihrem liturgischen Dienst eine Mantelalbe ohne Stola tragen.

Dr. Bertold Höcker